

KRANKENSTANDBESTÄTIGUNG FÜR ZIVILDIENTSTLEISTENDE

Rechtsgrundlagen: § 23c Zivildienstgesetz, § 54 Ärztegesetz

Für das Ausfüllen dieses Formulars besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Kosten.

Name und Adresse des Arztes (Stempel)
Vor- und Familienname des Zivildienstleistenden
Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum
Wohnadresse
Beginn der Erkrankung
Voraussichtliche Dauer der Erkrankung
Letzter Tag des Krankenstandes
Art der Erkrankung <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> allergische Erkrankung<input type="checkbox"/> Augenerkrankung<input type="checkbox"/> Erkrankung Gefäßsystem<input type="checkbox"/> gastroenterologische Erkrankung<input type="checkbox"/> Hauterkrankung<input type="checkbox"/> HNO-Erkrankung<input type="checkbox"/> Erkrankung Immunsystem<input type="checkbox"/> Infektionserkrankung<input type="checkbox"/> kardiologische Erkrankung<input type="checkbox"/> Lebererkrankung<input type="checkbox"/> Lungenerkrankung<input type="checkbox"/> neurologische Erkrankung<input type="checkbox"/> Nierenerkrankung<input type="checkbox"/> psychische Erkrankung<input type="checkbox"/> Stoffwechselerkrankung<input type="checkbox"/> Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates – Körperregion:<input type="checkbox"/> Verletzung des Stütz- und Bewegungsapparates – Körperregion:<input type="checkbox"/> urogenitale Erkrankung<input type="checkbox"/> Erkrankung Zahnapparat<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Arztes

Zur Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht:

Ärztegesetz 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 idgF)

§ 54 (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. **nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,**
2. Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
3. **die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,**
4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Zivildienstgesetz 1986 (BGBl. Nr. 679/1986 idgF)

§ 23c (2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. **sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie**
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.